

1435/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1419/J-NR/1996, betreffend Lenkerberechtigung für Mopeds im grenzüberschreitenden Verkehr, die die Abgeordneten Rosenstingl und Kollegen am 31.Okttober 1996 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1.und 2: Seit wann ist Ihnen (bzw. Ihrem Haus) bekannt, daß österreichische Mopedlenker in Tschechien nicht mehr ohne Motorradführerschein fahren dürfen?

War die Tatsache, daß die Tschechoslowakei seinerzeit den fraglichen Vorbehalt zum Wiener Übereinkommen samt der Erklärung, Mopeds Motorräden gleichzustellen abgegeben hat, in Ihrem Ministerium bis zu einem Anlaßfall unbekannt?

Antwort

Tschechien hat im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten eine Erklärung abgegeben, wonach Motorfahrräder den Krafträdern gleichgestellt werden und somit für das Lenken von Mopeds eine Lenkerberechtigung der Gruppe A erforderlich ist. Diese Tatsache ist meinem Haus seit der Kundmachung im BGBl.Nr. 298/1994 am 19.April 1994, bekannt.

3.,4., Wie war es möglich, daß Ihr Haus in dieser Frage falsche Rechtsauskünfte
6., 7. und 8. erteilte?

Können Sie ausschließen, daß weitere ähnliche Rechtsfälle für österreichische Lenker existieren, von denen nicht einmal das Verkehrsministerium weiß?

Was haben Sie konkret unternommen, um österreichischen Mopedlenkern Fahrten in das benachbarte Tschechien wieder zu ermöglichen?

Haben Sie in dieser Angelegenheit das Außenministerium befaßt, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wen nein, warum nicht?

Welche Aktivitäten werden Sie entwickeln, um Tschechien zu einer Beendigung dieser Diskriminierung der Österreicher zu bewegen?

Antwort:

Das damalige Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist bereits im April 1993 an das dafür zuständige Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit dem Ersuchen herangetreten, zu prüfen, ob diese Gleichstellungserklärung nicht wieder zurückgezogen werden könnte. Dies wäre gemäß Art. 54 Z 2 des Wiener Übereinkommens durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation jederzeit möglich. Die Aufgabe der bisherigen restriktiven Haltung Tschechiens wäre sowohl im Hinblick auf Vermeidung von Härtefällen an der Grenze als auch im Interesse eines möglichst freien und ungehinderten Touristenverkehrs zu begrüßen. Weiters wurde das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auch aufgefordert, bei Nicht-Erreichen des erstgenannten Vorschlages eine Toleranzregelung mit den zuständigen Behörden Tschechiens zu erwirken, sodaß zumindest Inhabern von österreichischen Mopedausweisen das Lenken von Motorfahrrädern auf dem dortigen Staatsgebiet gestattet wird. Im Mai 1996 erging eine neuerliche Aufforderung an das dafür zuständige Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, eine Lösung in dieser Angelegenheit herbeizuführen. Eine Antwort seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten steht bis dato noch aus.

5. Ist Ihnen bekannt, warum die fragliche Bestimmung offenbar jahrelang nicht exekutiert wurde und diese Praxis plötzlich geändert wurde?

Antwort:

Zu diesem Punkt liegen meinem Ressort keine näheren Informationen vor, da dies in den Vollzugsbereich Tschechiens fällt.

9. Halten Sie es im Hinblick auf diese einseitige Diskriminierung österreichischer Mopedlenker durch eine Ausnahme vom Abkommen von Wien über den Straßenverkehr weiterhin für richtig, umgekehrt von einseitigen Maßnahmen gegen die umweltbelastenden Ost-KFZ im Hinblick auf die Gegenseitigkeit Abstand zu nehmen, wie dies stets auf entsprechende Initiativen der Freiheitlichen argumentiert wurde; wenn ja, wie begründen Sie dies?

Antwort:

Tschechien hat nach Art. 54 Abs. 2 des Wiener (Übereinkommens über den Straßenverkehr eine Erklärung abgegeben, welche die Motorfahrräder den Krafträdern gleichstellt, und verlangt somit von den Lenkern von Motorfahrrädern im internationalen Verkehr einen Führerschein. Ein einseitiges Vorgehen Österreichs wäre als willkürliches Vorgehen zu klassifizieren. Dessen ungeachtet werden aber seit längerem die Bemühungen, Vorschriften über Umweltstandards auch in das Wiener Übereinkommen einzubinden, sowie die Kontrollen bzw. Überprüfungen an Österreichs Grenzen hinsichtlich der Verkehrssicherheit von Kraftfahrzeugen verstärkt.

10. Welche Möglichkeiten sehen sie österreichischerseits, dieses Problem (etwa durch Schaffung einer geeigneten Führerscheinkategorie im Zuge des neuen Führerscheingesetzes) zu lösen und beabsichtigen sie dies zu tun?

Antwort:

Die betroffenen Lenker können mit einer Lenkerberechtigung der Gruppe A Fahrten in das benachbarte Tschechien unternehmen.